

# RS Vwgh 1999/12/21 97/19/1262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1999

## Index

21/03 GesmbH-Recht

23/01 Konkursordnung

23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AnfO §1;

AnfO §2;

AufG 1992 §§ 5 Abs1;

GmbHG §82;

KO §27;

KO §28;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/19/1263

## Rechtssatz

Der Bezug eines Geschäftsführergehaltes eines Fremden ist grundsätzlich geeignet, den Lebensunterhalt des Fremden unabhängig von der Erzielung eines Bilanzgewinnes durch die Gesellschaft schon dann im Sinne des § 5 Abs 1 AufenthaltsG 1992 zu sichern, wenn diese voraussichtlich für die Dauer der Bewilligung über ausreichende Mittel zur Erfüllung dieser Ansprüche verfügt, ohne dass die Gefahr einer Rückforderung solcher Zahlungen als Folge einer Anfechtung nach §§ 28 ff KO oder §§ 2 ff AnfO besteht. Anfechtungsgefährdete Zahlungen sind demgegenüber zur Sicherung des Unterhaltes im Sinne des § 5 Abs 1 AufenthaltsG 1992 nicht geeignet (Hinweis E 3.10.1996, 95/19/1937).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997191262.X02

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)